

Anhang

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A n h a n g.

Narau, den 30ten Heumonath 1798.

Freiheit.

Gleichheit.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Bürger Tillier, Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bürger Statthalter!

Die Zeit naht heran, wo die Bewohner Helvetiens ein Religionsfest gemeinschaftlich feyerten, einen Tag des Gebets und der Dankfagung, einen Tag, gewidmet dem religiösen Nachdenken über den sittlichen Zustand der Nation. Unsere Staatsverfassung erkennet das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsübung an. Allein, obgleich sie keinen gottesdienstlichen Versammlungen irgend einer Religionsparthey Hindernisse in den Weg leget, so kann sie doch nicht gestatten, daß unter dem Vorwande religiöser Zusammenkünfte, die öffentliche Ordnung gestört, und die Achtung gegen die rechtmäßigen christlichen Gewalten im Staate untergraben werde. Wenn nun schon die Pflicht des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik sich darauf einschränkt, durch Euch, Bürger, und durch Eure Unterbeamten über alles, was den Gottesdienst angeht, genau zu wachen; so kann es ihm doch nimmermehr gleichgültig seyn, in welchem Geiste die Religionslehrer an den Tagen, die der Gebrauch unserer Väter, geheiligt hat, sich ihrer Amtsverrichtungen entledigen.

In seiner ursprünglichen Reinheit ist das Christenthum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Gefühle ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen, und alle Tugenden zu entwickeln, welche die Zierde der menschlichen Natur, und ohne die keine wahrhaft republikanischen Gesinnungen möglich sind.

Das Christenthum ist allem feind, was schlecht und niedrig ist: es lehrt den Eigennuz dem gemeinen Wohl, die Regungen der Leidenschaft den Geboten der Vernunft, das Vergnügen der Pflicht, und alles dem Gewissen aufopfern. Es gewöhnt seine Verehrer, ihr Glück nur in dem Wohl anderer zu suchen, und hält ihnen beständig eine moralische Welt, ein unsichtbares Reich vor, zu dessen Absichten diese Sinnenwelt nur Mittel ist, wo die Gerechtigkeit das höchste Gesetz, Heiligkeit der letzte Zweck, und woraus alle Willkühr verbannet ist.

Der Christ ist unabhängig ohne Zügellosigkeit, fest ohne Eigensinn, stolz auf seine Bestimmung ohne Eigendünkel, und beschämt über seine Mängel ohne Muthlosigkeit. Erhoben durch das Bewußtseyn der Fähigkeiten, die er noch entwickelt kann, und durch die Aussicht auf seine unermessliche Laufbahn, gedemüthiget durch die Kenntniß des geringen Maßes seiner wirklich erworbenen Kräfte, und durch den Hinblick auf das kleine Stück des zurückgelegten Weges, fühlt er sich durch eine Ewigkeit von Anstrengung gegen die Schwäche des Augenblicks gestärkt, und findet in einem immerwährenden Fortgange seines Strebens nach Heiligkeit den Ersatz seiner gegenwärtigen Unvollkommenheit.

Das Christenthum erhebt ihn über die Menschheit, ohne ihre Triebfedern zu zerstören, über die ängstlichen Sorgen des Lebens, ohne irgend ein Band, das uns daran knüpft, zu zerreißen; es reiniget alle Empfindungen des Gemüthes, ohne sie zu schwächen, pflegt und nährt die sanftesten, leitet die stärksten, und macht sie gemeinnützig; es erweitert seinen Gesichtskreis im Großen, ohne seine Thätigkeit im Kleinen zu lähmen, und stellt ihn auf eine Höhe, von welcher er das Menschengeschlecht in seinen allgemeinen Beziehungen überblickt, ohne sein Interesse an dem kleinsten Detail des Lebens zu verlieren. Der kleinfügigste Umstand im Gewebe der Ereignisse, gehört in seinen Augen zum Gebiete der Vorsehung, und ist ein Ruf der Pflicht an seine moralischen Kräfte. Er ist auf heiligem Boden überall, er weiß, daß er durch jeden seiner Gedanken und Entschlüsse, durch jede seiner Empfindungen und

Handlungen, der Beförderer oder Störer des allgemeinen Planes der Gottheit wird. Nichts ist so klein für ihn, daß es ihn nicht zur gewissenhaften Anwendung seines Vermögens auffordern, nichts so groß, daß er es nicht als Werkzeug seiner moralischen Selbstbildung gebrauchen könnte.

Welcher Mensch, der beim Genuße gerne mit dankbarem Herzen der Quelle der Wohlthaten nachspürt, welcher Mensch kann es vergessen, daß der Stifter des Christenthums zuerst in seinen Mitmenschen die Söhne eines gemeinschaftlichen Vaters laut erkannte, sie zu einer Brüderfamilie zu vereinigen suchte, und zuerst einladete, unter sich eine Gesellschaft von Tugendfreunden, einen moralischen Freystaat unter göttlichen Gesetzen, zur Veredlung ihres Geschlechts zu gründen?

Wer könnte es vergessen, daß das Christenthum durch die Lehre von der Gleichheit der Pflichten, den Triumph der Gleichheit der Rechte vorbereitete? In seinen Tempeln fand diese Gleichheit unter der Regierung willkürlicher Machthaber eine Zuflucht. Seine Sittenlehre ist es, die die Thronen gestürzt und erschüttert, die Zernichtung aller ausschließenden, und die freye Entwicklung der Menschenkräfte hemmenden Vorrechte herbengeführt oder beschleuniget hat; sie ist es, der wir die Abschaffung der Sklaverey verdanken; sie wird unser Geschlecht veredeln, sie soll die Religion des Republikaners seyn.

Neben den Denkmählern des wohlthätigen Einflusses reiner Religion, stehen eben so viele Zeugen der unglücklichen Folgen des Unglaubens. Auf allen Seiten der Geschichtsbücher der Menschheit steht's mit Blut geschrieben, mit mordendem Stahl eingegraben, auf allen öden Brandstätten eingebrannt, daß ohne geläuterte und warme Religiosität keine Menschenwohlfahrt bestehen kann. Gewiß verkennen die obersten Beamten der helvetischen Nation, eines Volkes, das sich durch Anhänglichkeit an die Religion seiner Väter auszeichnet, ihren Werth und ihre Nothwendigkeit nicht; gewiß werden sie ihrer freyen Neigung sich nicht widersetzen, vielmehr die Verbesserung des religiösen Unterrichts, und den Fortgang seines heilsamen Einflusses auf alle Weise befördern. Allein, je inniger sie von

der Nothwendigkeit einer Kirchenanstalt überzeugt, je lebhafter sie von Hochachtung für eine Moralität befördernde Religion durchdrungen sind, desto mehr befürchten sie, für die Beredlung und Beglückung ihrer Mitbürger die nachtheiligen Folgen des finstern Aberglaubens, und einer gegen Aufklärung und Fortbildung der Menschheit feindseligen Lehre.

So wie die Grundsätze der Revolution, durch schändlichen Mißbrauch, zu Waffen der Verdorbenheit gegen die Tugend umgeschaffen worden sind, so hat das Christenthum nur zu oft als Werkzeug der gefährlichsten Leidenschaften dienen müssen; denn auch das Christenthum hat seine Jakobiner und Schreckensmänner, wie das demokratisch-repräsentative System seine Dominikaner erzeugt.

Euch, Bürger Regierungsstatthalter, steht es ob, durch Wachsamkeit und Warnungen zu verhüten, daß die Religionslehrer das Evangelium der Eintracht, nicht zur Störung derselben, und das Fest der Danksagung, an den gütigen Urheber unsers Geschlechts und den heiligen Regierer seiner Schicksale, den Tag ernsthaften Nachdenkens über den sittlichen Zustand der Nation, welcher auf den 6ten Herbstmonat gesetzt ist, nicht mißbrauchen, um die neue Staatseinrichtung mit gehässigen Farben zu schildern, die Unglücksfälle und Uebel, welche die Revolution nach sich zog, und die den guten Landmann oft trafen, da der verdorbene Städter verschont ward, als Strafen der Gottheit und Wirkungen seines Zorns vorzustellen, — nicht mißbrauchen, um Haß zu einer Partheysucht zu nähren, geheimen oder offenen Widerstand gegen die Befehle der Regierung zu veranlassen, und die Revolutionskrisis, zum Nachtheil der Ordnung und Ruhe, und zum Verderben des Vaterlandes zu verlängern. Sie sollen im Gegentheil den wohlthätigen Einfluß ins Licht setzen, den die Abschaffung jener, die Menschenwürde kränkender, und die vollständige Entfaltung unserer Kräfte hindernder Vorrechte, und der unaussprechliche Reiz, den die Annäherung aller Stände, durch Niederreißung der Scheidewand, und Wiederherstellung brüderlicher Verhältnisse, für edle Herzen haben muß, nothwendig auf die Sitten des

Volkcs, und die öffentliche Wohlfahrt äußern werden. Sie werden die reiche Ernte, die der Urheber der Natur uns geschenkt hat, als ein Unterpfaud der Wohlthaten betrachten lehren, die er uns durch die neue Ordnung der Dinge zusichern will, eine Ordnung, die alle Helvetier einander nähert, die bisher getrennten Glieder einer einzigen Familie mit ihrem wohlthätigen Bande umschlingt, und ihre innige Verbrüderung auf die Trümmer einer schwachen Verbündung und Lokalfeindschaften gründet, eine Ordnung, die durch Zerstörung der Kantonselbstsucht, die Vernichtung der Selbstsucht der Einzelnen vorbereitet, und demnach den Absichten der ewigen Vorsehung entspricht.

Sie werden das religiöse Fest, das am 6ten September gefeyert werden soll, als einen Tag ansehen, gewidmet der frommen Andacht und ernsthaften Betrachtungen über den sittlichen Zustand des Volkcs und über die Notwendigkeit der Tugend zur Erhaltung und Beglückung der menschlichen Gesellschaft. Sie werden die Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer auf die, unter allen Classen der Nation herrschenden, Fehler und Laster hinlenken, die Weichlichkeit, die Selbstsucht, den Geist der Ausschließung und des Alleingenußes, die Begehrlichkeit, die Habsucht, die Unwissenheit, den Müßiggang, den Mangel an Ehrgefühl, die Rohigkeit und die Sinnlichkeit. Mit Grund können sie diese Laster großentheils als Folgen der Gebrechen unserer ehemahligen Verfassungen darstellen. Sie werden bemüht seyn zu beweisen, daß die Begebenheiten der Natur und der Gesellschaft Mittel sind, deren sich die ewige Vorsicht, zum Behufe der moralischen Erziehung des Menschen, bedient, und daß die Umschmelzung unserer alten Regierungsform eines der heilsamsten Werkzeuge war, die sie zu diesem Zwecke gebrauchen konnte.

Besonders werden die Religionslehrer auf den großen Unterschied hinweisen, welcher zwischen einzelnen Menschen und ganzen Völkern, in Rücksicht auf die Folgen ihres Betragens Statt findet. Wenn jene zuweilen der sichtbaren Strafe ihrer Vergehungen und Laster entgehen, so fühlen hingegen die Na-

tionen, früher oder später, ihre unglücklichen Wirkungen. Für jene fordert die Tugend oft Aufopferung ihres irdischen Glückes; aber für die Völker ist sie die klügste Berechnungsart, die beste Politik und der sicherste Weg zur bleibenden Wohlfahrt.

Das Vollziehungsdirektorium trägt Euch auf, Bürger Statthalter, diesen Brief den Dienern des göttlichen Worts und Euern Agenten, durch den Druck zukommen zu lassen.

Gruß und Bruderliebe!

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

In seiner Abwesenheit J. G. Fisch,
erster Sekretair.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an sämtliche
Prediger und Agenten des Kantons Bern.

Der oben stehende Brief des Ministers der Wissenschaften und Künste läßt mir nichts zu sagen übrig; die Wahrheiten, welche er vorträgt, die Pflichten, die er vorschreibt, entsprechen so ganz den Bedürfnissen der Zeit, und sind für jeden denkenden Bürger so belehrend, beruhigend und trostreich, daß ich voll Vertrauens bin, jeder Prediger werde, im innigen Gefühle der Erhabenheit seines Berufs sich anstrengen, die Leitung zu befolgen, welche dieses Schreiben enthält, und jeder Beamte, so wie überhaupt jeder rechtschaffene Bürger werde sich die Wahrheiten, die der Minister entwickelt, tief einprägen, und die Verbreitung und Anwendung der Lehren, welche dieses Schreiben enthält, durch sein Beyspiel zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Bern, den 31ten Jul. 1798.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern
Anton Gillier.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen
und untheilbaren helvetischen Republik, an die Religion-
Lehrer Helvetiens, über ihre Pflichten und
Bestimmung. 1798.

Unsere doppelte Natur und ihr Gesamtzweck, höchste Glückseligkeit mit vollendeter Sittlichkeit gepaart, gänzliche Befriedigung des Triebes nach Vergnügen und der Forderungen des Gewissens, hat die Philosophie so deutlich in unserm Bewußtseyn aufgefunden und kennen gelehrt, daß über unsre Bestimmung bey Menschen, welche den Nachforschungen der Größten und Besten unsers Geschlechts zu folgen wissen, kein Zweifel mehr Statt finden kann.

Allein dieser Gesamtzweck scheint unerreichbar zu seyn. Das Streben nach Tugend bringt so wenig Wohlfeyn hervor, daß sie oft von uns das Theuerste und Kostbarste, das wir besitzen, zum Opfer verlangt. Nehmen wir bey unserm Betragen mehr Rücksicht auf die Befriedigung der Sinnlichkeit, auf Vergnügen und Wohlbe-
finden, als auf Recht und Wohlverhalten, so lassen wir die andere Hälfte unserer Natur, die Vernunft, unbefriedigt, und müssen uns selbst verachten. Den einen Zweck dürfen wir nicht aufgeben, den andern müssen wir verfolgen, und beide stehen oft mit einander in Widerspruche.

Aus dieser Verwickelung kann uns nichts anders als die Voraussetzung eines allmächtigen und gerechten Urhebers der Natur heraus Helfen. Um unser Glück, welches an tausend unsichtbaren Faden hängt, dürfen wir uns nicht bekümmern, aber die Würdigkeit glücklich zu seyn, sollen wir uns durch uneigenmüßige Anstrengung zu erwerben suchen. Dann wird der Herr unsrer Schicksale uns in die Lage hineinsetzen, welche die Wünsche unsrer sinnlichen Natur und ihr Verlangen nach Glückseligkeit in dem Maße befriedigen wird, in welchem wir selbst erst den Forderungen unsrer sittlichen Natur oder den Aussprüchen des moralischen Bewußtseyns werden ein Genüge geleistet haben.

Ohne diese Hoffnung, aus fremder Hand einst zu empfangen, was wir uns selbst zu verschaffen nicht bemüht seyn können, als indem wir die bessere Hälfte unserer Natur vernachlässigen, wäre kein aufrichtiges, kein muthiges und kein unausgesetztes Streben nach Tugend möglich. Von dieser Aussicht auf künftige unfehlbar eintretende Befriedigung des Triebes nach Glückseligkeit, hängt die Möglichkeit ab, daß sich der sinnliche Mensch nur an die Stimme seines Gewissens halte, ohne sich durch die Lockungen des Vergnügens stören zu lassen. Allein diese Aussicht öffnet sich nur demjenigen, welcher an eine moralische Ordnung der Dinge, die Grund und Zweck der sichtbaren Welt sey, mit unwandelbarer Festigkeit glaubt. Diese moralische Ordnung, durch die Recht und Genuß, Wohlverhalten und Wohlbefinden, äußeres Glück und innere Würdigkeit mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, kann nach menschlicher Vorstellung nur durch ein heiliges und allmächtiges Wesen zu Stande kommen.

Um sich also auch jede Aufopferung, die die Pflicht gebet, gefallen zu lassen, und ohne Rücksicht auf Vergnügen nur dem Gewissen zu gehorchen, muß man durchaus an einen gerechten und uneingeschränkten Beherrscher der Natur glauben, welcher unsre Wünsche nach Vergnügen durch die äußern Verhältnisse, worin er uns setzen kann, befriedigen werde, wenn wir uns dieser Beglückung durch Sittlichkeit würdig gemacht haben.

Ohne von dem Daseyn eines moralischen Reiches, dem jeder Mensch, so wie die ganze Natur untergeordnet sey, innig überzeugt zu seyn, ist es unmöglich, der sittlichen Natur im Menschen die Uebermacht über die sinnliche zu verschaffen. Nun ist zur Gründung, Belebung und Befestigung dieser Ueberzeugung, und zur Entwicklung des moralischen Gefühls durch diesen Glauben, die öffentliche Lehranstalt unumgänglich nothwendig, die man Kirche nennt.

Wären keine Versammlungen, welche ein sichtbares Bild des unsichtbaren Reiches der Sitten darstellten, würden keine symbolischen Handlungen öffentlich vorgenommen, welche diese Idee der Einbildungskraft vorhielten, würde die Gottheit nie öffent-

lich angedredet, so würde der Vernunftbegriff einer sittlichen Welt nie den Grad der Deutlichkeit und Lebhaftigkeit erreichen, auf dem er allein dauernde Wirkungen im menschlichen Gemüthe hervorbringen kann. Die Kirche ist demnach nichts als ein Versinnlichungs- und Belebungs mittel der Idee von einem Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, um das moralische Gefühl, gegen die Reizungen der Sinne zu waffnen.

Wir kennen also die Bestimmung und Pflichten ihrer Diener: sie sollen durch die Belebung der Idee eines moralischen Reiches im menschlichen Gemüthe dem Gewissen über das Vergnügen, der Pflicht über den Genuß den Sieg verschaffen. Indem sie durch Veranstaltung feyerlicher Zusammenkünfte, durch religiösen Unterricht und symbolische Handlungen die Vorstellung des Reichs Gottes rege machen, versinnlichen, und tief mit dem Gedankensystem und den Gefühlen ihrer Lehrlinge und Zuhörer verweben, erleichtern sie diesen das unverrückte Fortgehen auf dem Pfade der Pflicht, befördern mithin wesentlich den Gesammtzweck der Menschheit, und sind unentbehrliche Gehülften derselben, bey dem Geschäfte ihrer vollständigen Bildung.

Allein auch über die Nothwendigkeit eines sittlich religiösen Unterrichts, bloß zur Sicherstellung der Staatsform gegen verfassungswidrige Angriffe, und über den Geist, worin derselbe ertheilt werden soll, wenn die Religionslehrer wirkliche Diener des Staats seyn wollen, sind aufgeklärte Vaterlandsfreunde nicht weniger einverstanden.

Jede Verfassung kann von Gesetzgebern und Regenten, die sie eingeführt hat, untergraben werden. Es ist noch kein Mittel vom gesetzgebenden Genie erfunden worden, welches sie gegen die Unmoralität der ersten Staatsbeamten und der Volksvertreter vertheidigte. Sittlichkeit ihrer Repräsentanten und Regenten ist ihre einzige Schutzwehre, und da in einer repräsentativen Demokratie, der Zugang zu allen Stellen, ohne Ausnahme, allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralische Bildung seiner Bürger so stark verpflichtet, als derjenige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist. Jeder sieht in seinem Landsmann einen Mitbürger, welcher Gesetzgeber seines

Vaterlandes werden kann, in dem Kinde, das vor seinen Füßen spielt, den Stoff zu einem künftigen Regenten. Muß er also nicht wünschen, muß der Staat zu seiner Erhaltung nicht selbst dafür sorgen, daß dieser zur Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe angeführt werde, jener aus der Schule der Weisheit und Tugend hervorgegangen, und beider Gewissen durch Religion geschärft und durch ihre Hülfe mächtiger, als die Stimme der Leidenschaft oder des Eigennutzes geworden seyn möge?

Die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glücks, und als Diener des Staats sind also ganz dieselben. Ja! nur dann sind die Religionslehrer wahre Diener ihres Vaterlandes und der Menschheit, wenn alle ihre Belehrungen und Amtsverrichtungen keinen andern Zweck haben, als das moralische Gefühl zu entwickeln, und wenn durch ihre Bemühungen das Gewissen in der Brust jedes Menschen mit seiner gesetzgebenden und richterlichen Würde erwacht, und seine Stimme mit einer über alles Mißverständniß erhabenen Klarheit ertönt.

Daß die Lehrer der Religion nur zu diesem Werke berufen sind, und daß alle unfruchtbaren Lehrmeynungen und leeren Gebräuche, die nicht zu seiner Ausführung beitragen, ein unsittliches und unwürdiges Spiel sind, läßt sich aus den angedeuteten Grundsätzen leicht begreifen. Auch sind die Geistlichen allein bey dem Geschäfte der Bildung des sittlichen Gefühls in Uebereinstimmung mit den Absichten der Vorsehung, dem Entwicklungsgang der Menschheit und den Einrichtungen der Außenwelt. Denn die Natur, die bürgerliche Gesellschaft, und die Schicksale des einzelnen Menschen, sind zur Erziehung des Gewissens da. Man durchgehe die Geschichte der gesellschaftlichen Kultur, oder merke auf die Stufenfolge und das Resultat der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen: so wird man bald gewahr werden, daß alle diese Anstalten und Veränderungen Mittel sind, dem Gewissen die Alleinherrschaft zu verschaffen.

Es gibt drey Stufen der Menschenbildung, durch Vereinigung und Verkehr mit Menschen; öffentlichen Zwang zur bürgerlichen Gerechtigkeit; Anständigkeitszwang zur gesellschaftlichen Sittsamkeit und moralischen Zwang zur Beobachtung der Pflicht. Die

beiden ersten Perioden dieser Kultur durch äussere Nöthigung sind schon da; die dritte muß noch durch Vervollkommnung der Staatsformen, Verbesserung des Erziehungsgeschäfts, und besonders durch zweckmässigere Einrichtung des religiösen Unterrichts herbeigeführt werden. Die menschliche Gesellschaft ward errichtet, um jeden Bürger durch gemeinsame Gewalt, zur Achtung gegen die Rechte seiner Mitbürger zu nöthigen.

Durch diesen bürgerlichen Zwang wurde die freye und vollständige Entwicklung der Menschenkräfte möglich; mit ihr stieg die Zahl der Bedürfnisse, und unter diesen fand sich bald das der Geschliffenheit, des Anstandes und der Feinheit des Betragens zur Erhöhung des Lebensgenusses, und zur Würzung des Umgangs mit Menschen ein. Wenn schon kein Gesetz, keine obrigkeitliche Gewalt die Menschen zu reinlicher Kleidung, Höflichkeit und Bescheidenheit zwang, so entstand doch unter ihnen selbst durch öffentliche Meynung und geheime Aufforderung ein Zwang der Anständigkeit, wodurch man sich selbst, um den andern nicht zu mißfallen, das Gesetz der Sittsamkeit und Artigkeit im Umgange auflegte. — Auf diesen wird einst der moralische Zwang folgen, vermöge dessen sich jeder Mensch vor dem sittlichen Urtheile anderer, in Angelegenheiten des Gewissens, eben so sehr fürchten wird, als er sich jetzt vor ihrer Mißbilligung und Geringschätzung in Sachen des Geschmacks und des Anstandes scheuet.

Wenn die Begriffe von Sittlichkeit mehr gereinigt, und Achtung gegen das moralische Gesetz einzuflossen, einmahl der Hauptzweck der Erziehung, und vorzügliches Geschäft der Lehrer seyn wird, so muß die Zeit kommen, wo uns das Urtheil anderer nöthigen wird, Handlungen der Rechtschaffenheit auszuüben, so wie jetzt ein jeder sich nach der Meynung anderer in Anständigkeit der Kleidung, und Feinheit des Benehmens kehrt. — Die Zeit, wo es für jeden eben so sehr Bedürfnis seyn muß, für einen rechtschaffnen Mann gehalten zu werden, als es jetzt für jeden gebildeten Menschen Bedürfnis ist, durch sein Betragen und Aussehen nicht unangenehme Empfindungen oder gar Eckel bey anderen zu erregen; die Zeit, wo man z. B. denjenigen, der schon
einmahl

einmahl gelogen hat, eben so sehr verachten und vermeiden wird, als man ist den Dieb verachtet; — die Zeit, wo auf Moralität eben so sehr Rücksicht als auf Geschicklichkeit wird genommen werden, wo niemand gern mit einem Menschen umgehen wird, der gegen seine Pflicht handelte, wo der moralische Zwang die Bildung, welche die bürgerliche und gesellschaftliche Nöthigung zur Gerechtigkeit und Anständigkeit angefangen hatte, vollenden wird.

Allein noch bleibt neben diesem dreysfachen äusserlichen Zwange, der bloß auf der Meinung anderer beruht, noch ein anderer Zwang, der Zwang des Gewissens übrig, den jeder Mensch aus Bedürfniß sich selbst anthun wird, wenn einmahl die Kultur der menschlichen Kräfte so vielseitig und zweckmässig, die Läuterung und Stärkung des moralischen Gefühls so sehr Haupt Sorge der Erziehung und Resultat der bürgerlichen Anstalten seyn wird, daß der gebildete Mensch unendlich lieber jeden seiner körperlichen und geistigen Genüsse wird aufopfern, als sein Gewissen kränken wollen. Dann wird er sich vor sich selbst eben so sehr schämen, wenn er einen guten Entschluß nicht ausführt, wenn er seinem Gemüthe nicht Wort hält, als er sich vor der Welt schämt, wenn er sein, einem andern gegebenes, Wort gebrochen hat.

Dieser innere Zwang wird allen äussern der öffentlichen Gewalt unnütz, und den Staat selbst entbehrlich machen, so wie bey vollkommen entwickeltem sittlichem Gefühle die Kirche nicht mehr nöthig seyn würde.

Dies ist das Reich Gottes auf Erden. Um es zu gründen, ist der Stifter des Christenthums erschienen. Um es zu verbreiten und herrschend zu machen, um dem Gewissen das Uebergewicht über alle andern Vermögen und Kräfte der Menschennatur zu verschaffen, dazu sind die Geistlichen da, dazu werden religiöse Feste gefeiert. Wenn aber die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft in der Kultur allmählig auf die Belebung und Erhebung des Gewissens zur Alleinherrschaft hinleiten: so ist der Wandelgang der körperlichen und intellektuellen Veränderungen des Menschen, wenn seine Kräfte ohne Störung oder Verletzung in natürlicher Stufenfolge und gesetzmässiger Ordnung aufblühen und

verwelken, offenbar von seinem allweisen Ordner auf die Erziehung des sittlichen Bewußtseyns angelegt.

Der Mensch büßt mit zunehmenden Jahren eine Kraft nach der andern ein, Schärfe des Gefühls, Gabe der Wahrnehmung, Gedächtniß, Fähigkeit zu genießen. Die Einbildungskraft verblüht, die Gemüthsthätigkeit schränkt sich fast bloß auf Erinnerungen der Vergangenheit, und auf die Aeußerungen der moralischen Urtheilskraft ein. Der Schlaf fällt weg, alles welkt, das Gewissen bleibt allein noch unter den Seelenvermögen rege. Und ist diese Gemüthslage nicht die nothwendige Folge der Schicksale des Körpers und der Seele?

Bei der Ruhe der Sinne im Alter, bei der schwächern Wirkung der äußern Gegenstände, bei der Nothwendigkeit sich auf sich selbst zurückzuziehen, und in schlaflosen Nächten an dem eingesammelten Stoffe durch Wiederauffrischung der Vergangenheit in der Erinnerung zu zehren, weil die Empfänglichkeit für neue Erwerbung und Einsammlung dahin ist; in diesem Seelenzustande muß das Gewissen aus dem vorigen Schlummer zum regen Leben, und seine Stimme von bisher zerstreuten, einzelnen Tönen, und halb unterdrückten Lauten, zur ununterbrochenen heiligen Sprache erwachen.

Also ist der Greis, welchen die Natur durch ihre Entwicklungen regelmässig und vollständig durchgeführt hat, am Ende seines Lebens von allen seinen körperlichen Kräften beynabe getrennt, und mit seinem Gewissen allein gelassen. Diesen zwar abgelebten und fast bloß auf moralisches Bewußtseyn in seiner Thätigkeit eingeschränkten, aber doch ausgebildetesten Menschen, weil der Zweck der Natur mit ihm erreicht ist, übergibt der Tod dem unbekanntem Reiche der Geister, als ein zu einer andern Ordnung reifes Wesen, dessen gröbere Hülle und niedrigere Kräfte ihre Bestimmung, die Erziehung und Belebung des Gewissens erfüllt haben, und nun als forthin überflüssig abgestreift werden.

Wenn nun die bürgerliche Verfassung die Reihe der Zwangsarten, die sie herbenführt, und die natürlichen so wie die gesellschaftlichen Schicksale des Menschen nur die Entwicklung und

Erhöhung des sittlichen Gefühls zum obersten Zwecke und letzten Resultate haben: so folgt, daß auch der Staat und die Kirche zur Beförderung dieser Absicht hinarbeiten sollen. Sonst widerstreben sie der Natur, und werden durch ihren furchtbaren Gang überwältigt und zertrümmert. Denn weil sie keine tauglichen Werkzeuge an ihnen findet, so schafft sie sich dieselben aus dem Wege, um andere zu bilden, welche ihrem Zwecke besser entsprechen. Daher eine Staatseinrichtung, welche Beförderung der Moralität nicht zum Zwecke, eine kirchliche Anstalt, welche die Entwicklung reiner Sittlichkeit nicht zum unmittelbaren Gegenstande ihrer Gebräuche und der Bemühungen ihrer Lehrer macht, unmöglich lange bestehen kann. Denn ungestraft widersezt sich niemand dem Naturgange.

Nun sind alle Einrichtungen und Veränderungen, alle Anstalten der Natur und des Menschen, ja die Natur selbst mit allen ihren Herrlichkeiten, und die bürgerlichen Bestrebungen, nur Mittel zur Erweckung und Belebung und Schärfung des Gewissens. Ihm, diesem Gesetzgeber und Richter, ist alles unterthan, und arbeitet zu seinem Behufe, die unsichtbare Gottheit wird seine Aussprüche vollziehen. Sein Erwachen, seine Herrschaft und seine Erhebung auf seinen, ihm gebührenden Thron ist der Endzweck der Welt. Gewiß wird dieser Gott in uns, dieser furchtbare und heilige Richter zuletzt noch sein Alleinherrscherrecht behaupten, und eine so fürchterliche Stärke erhalten, daß nichts mehr ihn verdunkeln oder betäuben wird. Durch alle jene Anstalten der Natur, und Stufengänge der Kultur soll nur seine Stimme laut, und so durchdringend werden, daß keine Gewalt sie schwächen, kein Geräusch sie überschreien, keine Kunst den Richter mehr einschläfern kann.

Dazu ist nun der Religionslehrer, aber auch nur dazu, der menschlichen Gesellschaft nützlich, daß er die Gebote des Gewissens hervorziehen, erklären und geltend machen soll. Andere Stände und Berufsarten wecken, entfalten, und üben andere Vermögen der menschlichen Natur. Der Geistliche soll der Erzieher des Gewissens seyn, eine Aufgabe, die um so schwerer ist,

da die Bildung dieser Kraft die Mitwirkung jeder andern Kulturart erfordert.

Der Geistliche soll seine Mitbürger durch Unterricht und Ermahnungen dahin bringen, daß sie sich der Leitung des Gewissens freywillig überlassen. Er soll ihnen unzweifelhaft klar machen, daß gegen seine furchtbare Macht keine Flucht hilft. Er soll die Ueberzeugung bey ihnen auf jede Art zu bewirken suchen, daß es zu Boten und Gehülften Himmel und Erde, Naturereignisse und Menschenschicksale, bürgerliche Verfassung und gesellschaftliche Bildung, Kräfte des Geistes und Empfindungen des Herzens hat; daß diese Dinge nur für das Gewissen da sind, und wo wir nur hinsieh'n, wir uns auf seinem Bezirke, von seinen Dienern umringt, von seiner Stimme ereilt, von seiner furchtbaren Macht ergriffen finden.

Glücklich das Land, ruhig der Staat, edel das Volk, wo einmahl alle Geseze, Verfügungen, Erziehungsanstalten und Bildungsmittel zu diesem Zwecke hinwirken, und wo die Geistlichen nur durch seine redliche und unmittelbare Beförderung die Nothwendigkeit ihres Standes und ihre Würde als Diener des Staats behaupten werden! Alle leeren Vorstellungen, spitzfindigen Lehrbegriffe und nutzlosen Gebräuche, die zur Erreichung jener grossen Absicht nichts beitragen, die zur Verstärkung der Ueberzeugung vom Daseyn eines moralischen Reiches nicht deutlich und ohne Umwege mitwirken, sind ausser dem Gebiete des Geistlichen, setzen denjenigen, der sich damit beschäftigt, in keine Verbindung mit dem Staate, und legen mithin diesem keine Verbindlichkeit der Belohnung auf.

Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der verschiedenen Parteyen in dem Grade höher schätzen und für nützlicher halten, in dem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gottesdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche und religiösen Vorstellungen, zur unmittelbaren Beförderung der Moralität, und zur Schärfung des Gewissens benutzen, und immer nur als Mittel und Werkzeuge, nie als Zweck betrachten werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von den Geistlichen aller Religionsparteyen, daß sie durch ihren Unterricht und

besonders durch ihre Vorträge an religiösen Festtagen, die hier in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu verbreiten, und zur Beredlung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht seyn werden.

Der Religionslehrer wird, in diesem Lichte angesehen, sich selbst weit ehrwürdiger erscheinen, als wenn er bloß als Organ der Gewalt und der Volkstäuschung behandelt und begünstigt würde.

Brudergruß und Achtung.

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Freiheit.

Gleichheit.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik.

Erwägend, daß nichts dringender seye, als für die Erhaltung der Unterrichtsanstalten zu sorgen; Erwägend daß die vormahligen Schulrätthe, deren Zusammensetzung mehrentheils fehlerhaft und den Grundsätzen einer thätigen und unparteyischen Aufsicht zuwider war, deren Daseyn aber zur Erhaltung der Schulen und Akademieen hauptsächlich nothwendig ist, entweder ganz aufgelöst oder übel ergänzt worden seyen; Erwägend endlich, daß es unumgänglich erforderlich sey, dieselben vorläufig wieder herzustellen, bis daß ein Gesetz das Ganze des öffentlichen Unterrichts anordnen, jedoch so, daß alles, was mit der neuen Ordnung der Dinge unverträglich ist, verändert, und die Theorie der repräsentativen Regierung darauf angewendet werde, beschließt:

I. Bis daß von den gesetzgebenden Rätthen ein alle wissenschaftliche und religiöse Anstalten umfassendes Gesetz gegeben seyn wird; soll in dem Hauptorte eines jeden Kantons ein Rath zu Besorgung der öffentlichen Erziehung auf hienach bestimmte Weise gebildet werden.

I. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Kantonshauptort zwey Professoren oder Lehrer wählen, welche Mit-

glieder des Erziehungsraths seyn werden, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

2. Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichniß verfertigen von zehn in dem Hauptorte wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannten Bürgern, welche Hausväter sind, und aus allen Professionen, besonders aus Männern, welche theoretische und praktische Kenntnisse der Handlung und Landwirtschaft besitzen, gewählt werden sollen.

3. Dieses Verzeichniß soll dem Regierungsstatthalter eingehändigt werden, welcher dasselbe dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden, und mit seinen Bemerkungen über die Fähigkeit und das Verdienst der vorgeschlagenen Bürger begleiten wird.

4. Der Minister wird fünf aus ihnen ernennen, um sie den zwey schon erwählten Lehrern beizuordnen. Sie werden zusammen den Erziehungsrath ihres Kantons ausmachen, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

5. Die Verwaltungskammer wird ihnen denjenigen Kirchendiener des Orts beordnen, der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiösen Unterricht zu wachen, und selbigen zu vervollkommen.

II. Alles, was die Disciplin der Akademie und der Schulen des Kantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordnung und Methode des Unterrichts anbetrifft, hängt von dem Erziehungsrath ab, und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Die Verwaltungskammer wird sich nicht darein mischen; jedoch aber die etwan entdeckten Mißbräuche dem Minister anzeigen.

III. Der in dem Hauptorte des Kantons sitzende Erziehungsrath, wird für jeden Distrikt einen Commissär des öffentlichen Unterrichts ernennen, welcher aus den Kirchendienern des Distrikts genommen werden kann.

IV. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts eines jeden Distrikts wird darüber wachen, daß die Gemeenschulen mit tüchtigen Lehrern versehen werden, und daß dieselben ihre Pflicht erfüllen.

V. Der Erziehungsrath wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichniß der Lehrer und Prediger einsenden, die er zur Einrichtung und Leitung der Normalschulen die tüchtigsten glaubt.

VI. Der Minister ernennt einen unter ihnen zum Direktor der Normalschule des Kantons, welche zur Bildung guter Lehrer für das Land bestimmt ist.

VII. Der Direktor der Normalschule wird dem Minister seinen Plan von der Uebersicht der dazu erforderlichen Kosten und den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Erziehungsraths begleitet, zusenden.

VIII. Bis diese Normalschulen im Gange seyn werden, verpflichtet sich die Regierung, diejenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und ihren Unterricht die besten und meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen, und mit Prämien zu belohnen.

IX. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts wird die Bürger, die sich für diese Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und Pfarrers des Orts examiniren; der Pfarrer wird dann den Verbalprozeß über das Examen abfassen, und denselben nachher, von dem Commissär unterschrieben, dem Erziehungsrath zusenden, dieser wird dann die lediggewordene Stelle ergänzen.

X. Die wider die Lehrer sich erhebende Klagen sollen geradenwegs durch den Unterrichtskommissär vor den Erziehungsrathe gebracht werden. Wenn der Rath nach Anhörung des Angeklagten die Entsetzung gegen ihn verhängt, so soll sein Entscheid der Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wozu dann zwey Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

XI. Die Aspiranten zu den Professorstellen, auf den Akademien, sollen in dem Hauptorte des Kantons auf die Weise, wie es bis jetzt geschehen ist, examinirt werden, bis darüber etwas anders verordnet seyn wird. Der Verbalprozeß und das über jeden der Candidaten, durch den Erziehungsrath gefällte Urtheil wird dem Minister der Wissenschaften zugesandt werden, der Erziehungsrath aber wird ihm zwey der Candidaten, die die üblichen Proben bestanden haben, vorschlagen, wovon dann einer von dem

Minister zum Professor ernannt wird. Jedoch soll der Minister befugt seyn, zu einem erledigten Katheder einen durch seine Schriften über dieselbe Wissenschaft bekannten eingebornen oder fremden Gelehrten zu berufen.

XII. Die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Orte bis zu der Revolution in Kraft waren, sollen noch ferner in allem, was der Constitution und gegenwärtigem Beschlusse nicht zuwider ist, zur Regel dienen.

XIII. Der Regierungsstatthalter soll darauf wachen, daß die zum öffentlichen Unterricht nöthigen Gebäude nicht zu einem andern Gebrauche angewendet werden.

XIV. Er wird diesen Beschluß schleunig in Vollziehung setzen, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts innerhalb vierzehn Tagen Rechenschaft geben.

Also beschlossen Frau den 24sten Julius des Jahrs Eintausend Siebenhundert Acht und Neunzig. Anno 1798.

(L. S.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a i r e.

Sign.

Im Nahmen des Direktoriums der Generalsekretär
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend.

Pro Cop. Coll.

Der Minister der Künste und Wissenschaften,
(Sign.) F i s c h, erster Sekretär.

Sekretariat des Regierungsstatthalters des Kantons Bern,
(Sign.) G r u b e r.

Als gleichlautende Abschrift.

Bern, den 23. Febr. 1799.

Ott, Aktuar des Erziehungsraths.

W i n t e r t h u r,

gedruckt in der Bieglerischen Buchdruckerey.